

**Ausscheidung eines
Sonderwaldreservates;
Schutzziele, Pflegemassnahmen, Nutzungsbe-
schränkungen**

Schutzanordnung Nr. 21-03
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

Schaaren

Gemeinden	Betroffene Parzellen
Diessenhofen	983, 985, 987, 989, 990, 992, 995, 996
Schlatt	537, 647, 746, 750, 751, 752, 753, 755, 756, 757, 758, 764, 766, 833

Öffentliche Auflage vom 28. November 2003 bis 17. Dezember 2003

Erlassen vom Regierungsrat mit RRB Nr. 295 vom 30. März 2004 und in Kraft ge-
setzt auf den 30. März 2004. Publiziert im Amtsblatt Nr. 14 vom 8. April 2004.

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Im Regionalen Waldplan Diessenhofen 2000-2015, der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 552 vom 6. Juni 2000 genehmigt wurde, ist im Schaaren die Ausscheidung eines Sonderwaldreservates vorgesehen.
Ziel	§ 2	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung des Schaarens als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als naturnahe und schöne, vielfältig nutz- und erlebbare Kulturlandschaft. Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere seltene Waldgesellschaften und Waldbestände, Feuchtgebiete und Uferbereiche, Waldlichtungen und vielfältige Waldränder in ihrer natürlichen Zusammensetzung.
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:10'000) dargestellten Schutzbereiche. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

II. Schutzbereiche

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 4	Hinsichtlich Standort und Seltenheit sowie Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten wertvolle Bestockungen.
Wald	§ 5	Alle bestockten Flächen ausgenommen die unter § 4 beschriebenen Flächen.
Moor, Ried	§ 6	Oberer Schaarenweiher, Eschenriet, Schanzenmoos/Russenwiesli, Kiesweiher Schaaren, Langriet sowie alle übrigen Feuchtgebiete und Quellbereiche.
Gewässer	§ 7	Rheinufer, Chleewiesenbach, alle übrigen Bäche und Gräben sowie die stehenden Gewässer (namentlich Oberer Schaarenweiher, Eschenriet, Schanzenmoos/Russenwiesli, Kiesweiher Schaaren, Langriet).

III. Schutzanordnungen

Sonderwaldreservatsperimeter	§ 8	In allen Schutzbereichen gemäss §§ 4 bis 7 sind untersagt: <ul style="list-style-type: none">a das Errichten und Erweitern von Bauten und Anlagen sowie der Ausbau der bestehenden Bauten und Anlagen, im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen, davon ausgenommen ist
------------------------------	-----	---

die Erneuerung zur Substanzerhaltung;

- b Ablagerungen aller Art;
- c das Entwässern, die Absenkung des Grundwasserspiegels sowie das Einleiten von Abwässern;
- d das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von geschützten Pflanzen und Pilzen;
- e das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei;
- f das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
- g das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
- h das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür; die Durchführung grosser Veranstaltungen;
- i das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- k andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Zusätzlich zu § 8 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

- | | | |
|---------------------------------|------|---|
| Wald mit besonderen Naturwerten | § 9 | Im Wald mit besonderen Naturwerten ist untersagt: <ul style="list-style-type: none">• die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Laubholzbestände;• das Fällen von Laubbäumen mit Stammdurchmesser über 50 cm, ausser wenn begründete naturschützerische oder forstwirtschaftliche Ziele überwiegen;• das Bepflanzen mit standortfremden Pflanzen wie insbesondere Fichte, Douglasie, Nordmannstanne, Kanadische Pappel (massgebend ist die Standortskarte, Baumartenanteile im Naturwald). |
| Wald | § 10 | Im Wald ist untersagt: <ul style="list-style-type: none">• die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Laubholzbestände;• die Bestandesbegründung mit mehr als 5% Gastbaumarten wie insbesondere Douglasie. Im Übrigen ist die Standortskarte (Baumartenanteile im Naturwald) massgebend. |

Moor, Ried	§ 11	Im Bereich Moore und Riedflächen ist untersagt: <ul style="list-style-type: none"> • das Aufforsten; • das Begehen ausser zu Pflegezwecken und zur Erfolgskontrolle.
Gewässer	§ 12	Im Bereich von Gewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt: <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau; WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Stoffverordnung verwiesen.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 13	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 8 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes.
Waldzieltypenplan	§ 14	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen in den Bereichen Wald, Moor/Ried sowie Gewässer richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. Am Rhein und an den Bächen bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung	§ 15	Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, feuchten Mulden oder an Trockenstandorten abgelagert werden.
Information	§ 16	Das Forstamt Kanton Thurgau informiert die Bevölkerung über die Schutzziele für das Sonderwaldreservat Schaaren und die dazu notwendigen Massnahmen.
Zuständigkeit	§ 17	Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Sonderwaldreservat Schaaren. Weiter ist das Forstamt zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle. Für Massnahmen im Bereich Moor/Ried wird mit dem Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, für Massnahmen im Bereich Gewässer mit dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (Abt. Wasserbau) Rücksprache genommen.

Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 18	<p>1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest.</p> <p>2. Im Wald koordinieren das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die notwendigen Massnahmen. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die notwendigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.</p>
---	------	--

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 19	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 20	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.